

Generalanwältin spricht sich für die kartellrechtliche Kontrolle der Infrastrukturnutzungsentgelte durch die Zivilgerichte aus

Die Wettbewerbsbahnen und Aufgabenträger kämpfen seit vielen Jahren vor den Zivilgerichten und der Bundesnetzagentur (BNetzA) gegen **Entgeltüberhöhungen und Diskriminierungen** seitens der DB-Infrastrukturunternehmen. Die Rechtsverstöße sind bereits in zahlreichen zivilgerichtlichen Entscheidungen bestätigt worden, die sich teilweise auf das Wettbewerbsrecht und teilweise auf die sog. Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB gestützt haben.

Der EuGH hatte Ende 2017 in Sachen *CTL Logistics* einen Vorrang der behördlichen Kontrolle durch die BNetzA gegenüber der Billigkeitskontrolle durch die Zivilgerichte angenommen. Die BNetzA verweigerte bislang jedoch ein Vorgehen, was seit Ende 2019 vom Verwaltungsgericht Köln geprüft wird. Einige Zivilgerichte wollen den Ausgang abwarten.

Andere Zivilgerichte gingen dazu über, ihre Entscheidungen auf das Wettbewerbsrecht zu stützen. Der BGH hat das bereits mehrfach bestätigt und eine Anrufung des EuGH für unnötig befunden. Das Kammergericht legte gleichwohl Ende 2020 dem EuGH die Frage vor, ob ein Vorrang der Prüfung durch die BNetzA nicht auch hinsichtlich des Wettbewerbsrechts greife.

Dazu wurden heute die [Schlussanträge](#) der Generalanwältin Capeta verkündet. Darin kommt klar zum Ausdruck, dass das europäische Wettbewerbsrecht wirksam umgesetzt werden muss, auch durch die nationalen Gerichte. Es dürfe keinen Ausschluss der Anwendung durch die Zivilgerichte geben, schon da im Unionsrecht keine ausschließliche Zuständigkeit der Regulierungsstelle zur Entgeltkontrolle vorgesehen sei. Das Unionsrecht weise auch hinreichende Mechanismen auf, um für einheitliche Entscheidungen zu sorgen.

Zivilverfahren dürften schließlich jedenfalls dann nicht mit Blick auf eine Entscheidung der Regulierungsstelle ausgesetzt werden, wenn dadurch unangemessene Verzögerungen drohen.

Rechtsanwalt Dr. Uhlenhut: „Die Generalanwältin bestätigt, was auch der BGH erkannt hat: Effektiver



Rechtsschutz gegen die marktbeherrschenden DB-Unternehmen ist ohne die unabhängigen Zivilgerichte nicht zu erreichen. Es ist zu hoffen, dass

der EuGH das ebenfalls erkennt und die Zivilgerichte das Wettbewerbsrecht einschränkungslos umsetzen lässt.“

Bei Fragen zum Thema wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartner bei BSU Legal.

